

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 1

Hannover, den 20. Februar

1963

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 1	Agende III (Studienausgabe)	2
Nr. 2	Beilage zum Amtsblatt	2
Nr. 3	Abschluß des Bandes I des Amtsblattes	2
Nr. 4	Lutherischer Tag 1963	2
Nr. 5	Hinweis auf Veröffentlichungen	2

IV. Personalnachrichten

Generalsynode, Beauftragter für Äußere Mission	3
--	---

V. Aus den Gliedkirchen

Verordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Vollzug des § 33 des Pfarrergesetzes. Vom 6. Dezember 1962 Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über das Ausscheiden des Bischofs aus seinem Amt. Vom 15. November 1962	3
Ordnung der Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. November 1962	6
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Rechtsstellung der in landeskirchliche Pfarrstellen berufenen Geistlichen. Vom 16. November 1962	7
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960. Vom 16. November 1962 . . .	8

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes	8
Afrika-Sender — Aktion 1963	10

III. Mitteilungen

Nr. 1 Agende III (Studienausgabe)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter dem 28. Februar 1962 nach Maßgabe des von der Generalsynode gefaßten Beschlusses vom 14. April 1961 die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — Die Amtshandlungen — beschlossen. Diese Agende ist Band III der gemeinsamen Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verfassung vom 8. April 1948 (vgl. den Wortlaut dieses Beschlusses im Amtsblatt der Vereinigten Kirche Bd. I S. 239).

Der von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche unter Zustimmung der Bischofskonferenz festgestellte endgültige Text der Agende III ist jetzt in einer kleinen Ausgabe (Studienausgabe) im Lutherischen Verlagshaus erschienen. Mit dem Erscheinen dieser Ausgabe sind die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche in die Lage versetzt, gemäß Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche den Agendenband nach gliedkirchlichem Recht als landeskirchliche Agende einzuführen und das dazu erforderliche Verfahren in Gang zu setzen.

Der Verlag bringt von der vorliegenden Studienausgabe folgende Ausgaben heraus:

- a) Ausgabe in Buckramleinen zu einem Buchhandelspreis von DM 18,—.
- b) Ausgabe im Plastikeinband zu einem Buchhandelspreis von DM 19,—.
- c) Ausgabe im Lederband zu einem Buchhandelspreis von DM 29,—.

In allen Fällen handelt es sich um Einbände in grüner Farbe, wie sie für die Agende III beschlossen war.

Die Vorbereitungen für die große Altarausgabe der Agende III werden unverzüglich in Angriff genommen. Danach sollen auch noch Teilausgaben für den praktischen Gebrauch bei Amtshandlungen veranstaltet werden.

Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sind gebeten worden, für den Bedarf in ihrem Bereich Sammelbestellungen für die Studienausgabe der Agende III aufzugeben. Einzelbestellungen über den Buchhandel aus dem Bereich der Vereinigten Kirche sollten darum nur unter Berücksichtigung dieser Sammelbestellungen erfolgen.

Nr. 2 Beilage zum Amtsblatt.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt die Neuauflage des Übersichtsheftes „Organe, Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen“ nach dem Stande vom 1. Januar 1963 bei. Aus technischen Gründen erfolgt die Auslieferung dieses Heftes gesondert.

Nr. 3 Abschluß des Bandes I des Amtsblattes.

Mit dem am 15. Oktober ausgelieferten Stück 21 ist Band I des Amtsblattes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgeschlossen. Die-

sem Stück des Amtsblattes liegen Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Bandes I bei. Eine Lieferung von Einbanddecken für den abgeschlossenen Band I ist nicht vorgesehen.

Nr. 4 Lutherischer Tag 1963.

Die „Arbeitsgemeinschaft lutherischer Konferenzen und Konvente“ sieht im Jahr 1963 davon ab, einen öffentlichen „Lutherischen Tag“ zu halten. Statt dessen soll vom 17. bis 19. September 1963 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar eine geschlossene theologische Arbeitstagung für die Arbeitsgemeinschaft lutherischer Konferenzen und Konvente gehalten werden. Die Arbeitstagung soll sich mit Fragen zur gegenwärtigen theologischen Situation befassen.

Nr. 5 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Agende I. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste. Ausgabe für den Pfarrer. 2. Auflage 1962. Lutherisches Verlagshaus, Berlin. Ln. DM 24,—, Ldr. DM 36,—.

Der Atheismus als Frage an die Kirche. Handreichung der VELKD. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1962, 64 S., DM 3,40.

Der Christ in der DDR. Handreichung der VELKD. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1961, 42 S., DM 2,80.

Gottfried Voigt: Unsere erste Sorge: der Mensch. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1961, 31 S., DM 2,50.

Erwin Wilkens: Rom im oekumenischen Spannungsfeld. Eine Anfrage zur Einheit der Kirche. Claudius Verlag, München 1962, 32 S., DM 2,80.

Hermann Dietzfelbinger: Die eine Kirche und die Reformation. Claudius Verlag, München 1961, 117 S., DM 6,80.

Erwin Wilkens: Theologie und Politik. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1962, 52 S., DM 3,40.

Aurel von Jüchen: Gespräch mit Atheisten. Verlag KIRCHE UND MANN, Gütersloh 1962, 200 S., DM 6,80.

Erich Klausener: Sie hassan Gott nach Plan — Zur Methodik der kommunistischen Propaganda gegen Religion und Kirche in Mitteldeutschland. Morus-Verlag, Berlin 1962, 308 S., DM 15,80.

Kurt Hutten: Christen hinter dem Eisernen Vorhang — Die christliche Gemeinde in der kommunistischen Welt. I Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn. Quell-Verlag, Stuttgart 1962, 261 S., DM ca. 9,80.

Kurt Frör (Hrsg.): Zur Geschichte und Ordnung der Konfirmation in den lutherischen Kirchen. Claudius Verlag, München 1962, 206 S., DM 18,40.

Theodor Brandt: Luthers Seelsorge in seinen Briefen. Luther Verlag, Witten/Ruhr 1962, 82 S., DM ca. 5,40.

Wilhelm Pressel (Hrsg.): Vom Umgang mit Kranken. Ehrenfried Klotz Verlag, Stuttgart, 384 S., DM 13,80.

Albrecht Peters: Glaube und Werk. Luthers Rechtfertigungslehre im Lichte der Heiligen Schrift. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1962, 276 S., DM 27,—.

Joseph Höffner: Christliche Gesellschaftslehre. Verlag Butzon & Bercker, 260 S., DM 12,80.

Ernst Wolf: Ordnung und Freiheit — Zur politischen Ethik des Christen. Käthe Vogt Verlag, Berlin 1962, 99 S., DM 5,40.

Heinrich Bornkamm: Das Jahrhundert der Reformation. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961, 344 S., DM 24,—.

Reinhard Slenczka: Ostkirche und Ökumene — Die Einheit der Kirche als dogmatisches Problem in der neueren ostkirchlichen Theologie. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1962, 316 S., DM 28,50.

Karl Stürmer: Konzilien und ökumenische Kirchenversammlungen — Abriß ihrer Geschichte. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1962, 516 S., DM 26,—.

Eberhard Müller: Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung. Der Text der Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland — Ein Stundenbuch. Furche-Verlag, Hamburg 1962, 122 S., DM 2,50.

Wolfgang Trillhaas: Dogmatik, Verlag Alfred Töpelmann, Berlin, 581 S., DM 36,—.

Paul Tillich: Der Protestantismus als Kritik und Gestaltung — Gesammelte Werke Band VII. Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1962, 277 S., DM 26,—.

Das Traugespräch. Eine Handreichung, herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, im Selbstverlag der Ev. Landeskirche in Württemberg 1962, 115 S.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat an Stelle des aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen Rechtsanwalts Dr. Hans Harten, Hamburg-Hochkamp, Schliemannstr. 1, den Rechtsanwalt Dr. Otto Kötschau, Glücksburg (Ostsee), Kurparkstraße 12, zum Mitglied der 3. Generalsynode bestellt.

Beauftragter für Äußere Mission

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22./23. November 1962 Professor D. Georg F. Vicedom,

Neuendettelsau, zum Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Äußere Mission berufen. Die Beauftragung ist zunächst für den Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1964 ausgesprochen. Der Beauftragte übt dieses Amt nebenamtlich aus. Die Aufgaben des neuen Beauftragten bestehen in erster Linie darin, die Kirchenleitungen und Synoden der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen sowie die Missionsgesellschaften bei der Ausführung der Beschlüsse der Generalsynode von Lübeck 1959 (s. Amtsblatt Band I Seite 169) zu beraten.

V. Aus den Gliedkirchen

Verordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Vollzug des § 33 des Pfarrergesetzes.

Vom 6. Dezember 1962.
(Nachdruck aus ABl. S. 147)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund des Art. 50 der Kirchenverfassung folgende

Verordnung zum Vollzuge des § 33 des Pfarrergesetzes:

§ 33 des Pfarrergesetzes (Teil C der Ordnung des geistlichen Amtes vom 27. 4. 1939, KABl. S. 73 ff.) bestimmt:

„(I) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist die Führung des Pfarramtes mit der 1. Pfarrstelle verbunden.

(II) In die übrigen Amtsgeschäfte teilen sich die Pfarrer der Gemeinde nach einem Dienstplan und einer Sprengelordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedürfen.“

Zum Vollzuge dieser Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

Der Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Gemeindeleitung in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen.

(§ 33 Abs. II des Pfarrergesetzes)

§ 1

(1) Der Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Gemeindeleitung steht nach Art. 8 Abs. I der Kirchenverfassung den zum Dienst an der Gemeinde berufenen Pfarrern zu.

(2) Der Hirtenauftrag verpflichtet den Pfarrer, Gottesdienst zu halten, die Amtshandlungen vorzunehmen, für die christliche Unterweisung zu sorgen und Seelsorge zu üben.

Im einzelnen wird hierzu verwiesen auf Teil A der Ordnung des geistlichen Amtes, insbesondere auf Abschnitt I über „Das Amt als Wortverkündigung“ und Abschnitt II „Das Amt als Gemeindeleitung“.

§ 2

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so kommt jedem Pfarrstelleninhaber innerhalb seines Sprengels die volle Verantwortung für die rechte Ausübung des geistlichen Amtes zu (§ 33 Abs. II des Pfarrergesetzes). Jedem von ihnen steht das Parochialrecht zu mit der Folge, daß auch im Verhältnis mehrerer Pfarrer einer Gemeinde zueinander die Bestimmungen in § 23 Abs. I des Pfarrergesetzes zu beachten sind. Der Dienst an den in einem anderen Sprengel wohnenden oder sich aufhaltenden Gemeindegliedern bedarf somit der Zustimmung des Sprengelpfarrers, soweit nicht eine der Voraussetzungen des § 23 Abs. III des Pfarrergesetzes gegeben ist (§ 26 des Pfarrergesetzes).

(2) Da die Pfarrer aber zum Dienst an der gleichen Gemeinde berufen sind, werden sie ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die sich aus der Einheitlichkeit der Gemeindeleitung und den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Sprengeln ergebenden Aufgaben sind so aufeinander abzustimmen, daß sie einem organischen Gemeindeaufbau dienen.

§ 3

(1) An den Gottesdiensten in der Gemeinde beteiligen sich die Gemeindepfarrer in regelmäßigem Wechsel und in der Weise, daß auch die Gottesdienste an den besonderen Fest- und Feiertagen gleichmäßig unter sie verteilt sind. Das gilt auch für die Gottesdienste an besonderen Predigtstationen, soweit von den Gemeindepfarrern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Die Gemeindepfarrer stellen vor allem gemeinsam Richtlinien für den Besuchsdienst und die sonstige Arbeit der Gemeindehilfe und der anderen Dienstgruppen auf, sie sorgen für die geistliche Zuerüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und bemühen sich darum, daß die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte gefördert werden.

(3) Bestimmte gemeindeleitende Aufgaben können durch einen der Pfarrer für den Bereich der ganzen Gemeinde wahrgenommen werden, etwa die Leitung der Kindergottesdienste, Aufgaben auf dem Gebiete der Diakonie, der Mission, der Jugend-, Frauen- oder Männerarbeit, der Sozialarbeit und der kirchlichen Vereinstätigkeit oder die Vertretung in der Schulpflegeschäft.

§ 4

(1) Die Einteilung der Sprengel ist in einer besonderen Sprengelordnung unter genauer Angabe der Sprengelgrenzen festzulegen.

(2) Die gemeindeleitenden Aufgaben, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung der Gemeindepfarrer für die ganze Gemeinde ergeben, insbesondere der allgemeine Predigtturnus, und die Übernahme bestimmter Aufgaben durch einen Pfarrer für den Bereich der ganzen Gemeinde sind in einem besonderen Dienstplan festzulegen.

(3) Der Dienstplan ist durch einen Gottesdienstplan zu ergänzen, der für einen längeren Zeitraum aufgestellt wird.

§ 5

(1) Die Sprengelordnung, der Dienstplan und der Gottesdienstplan sind von den Gemeindepfarrern gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Sie bilden die Grundlage für die gemeinsamen und die besonderen gemeindeleitenden Aufgaben der Gemeindepfarrer.

(2) Sprengelordnung und Dienstplan werden in der Regel auf unbestimmte Zeit aufgestellt. Sie können von

den Gemeindepfarrern bei Bedarf, insbesondere bei einem Stellenwechsel, geändert werden.

(3) Sprengelordnung und Dienstplan sowie deren Änderungen sind über das Dekanat und den Kreisdekan dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

(1) Es entspricht der amtsbrüderlichen Gemeinschaft und der gleichen Verantwortung für die Gemeindeleitung, wenn sich die Gemeindepfarrer in regelmäßigen Abständen über die die ganze Gemeinde berührenden Fragen der Gemeindeleitung beraten.

(2) Nimmt einer der Gemeindepfarrer gemeindeleitende Aufgaben für den Bereich der ganzen Gemeinde wahr, so hat er sich mit den übrigen Gemeindepfarrern darüber in entsprechenden Zeitabständen zu besprechen.

§ 7

Die gemeinsamen Beratungen werden vom Inhaber der 1. Pfarrstelle veranlaßt und geleitet. Aus besonderem Anlaß kann jeder der beteiligten Gemeindepfarrer eine solche gemeinsame Beratung herbeiführen. Werden für die Gemeindeleitung wichtige Vereinbarungen getroffen, so empfiehlt es sich, sie in einer besonderen Niederschrift festzuhalten.

§ 8

Ergeben sich Schwierigkeiten im praktischen Vollzug der vorstehenden Richtlinien oder Meinungsverschiedenheiten, die in einer gemeinsamen Beratung nicht ausgeglichen werden können, so kann der Dekan um Vermittlung gebeten werden (Art. 13, Abs. V der Kirchenverfassung). Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Kreisdekan (Art. 54, Abs. II Satz 3 der Kirchenverfassung).

§ 9

(1) Dem Kirchenvorstand soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Dienstplan gutachtlich zu äußern.

(2) Er ist zur Sprengelteilung und zu wichtigen Fragen der Gemeindeleitung zu hören und über die getroffenen Vereinbarungen zu unterrichten.

2. Abschnitt

Die Führung des Pfarramtes in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen

(§ 33 Abs. I des Pfarrergesetzes)

§ 10

(1) Die Führung des Pfarramtes gehört zu den besonderen Dienstaufgaben des Inhabers der 1. Pfarrstelle (Pfarramtsvorstand).

(2) Der Pfarramtsvorstand wird durch den dienstältesten Pfarrer vertreten. Das Dienstalter bemißt sich nach dem Aufnahmejahr.

(3) Erforderlichenfalls regelt der Dekan die Vertretung nach den Grundsätzen über die Urlaubsvertretung (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über Urlaub, Dienstbefreiung und Dienstbehinderung vom 17. 8. 1955, KABl. S. 90).

(4) Mit der Führung des Pfarramtes ist keine Dienstaufsicht über die übrigen Gemeindepfarrer verbunden (vgl. § 70 des Pfarrergesetzes).

§ 11

(1) Zur Führung des Pfarramtes in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen gehören folgende allgemeine Verwaltungsaufgaben:

1. Die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung des Amtssiegels,
3. die Fertigung der Pfarrbeschreibung,
4. die Aufstellung der kirchlichen Statistik,
5. die Verwaltung der Registratur und des Archivs,
6. der pfarramtliche Schriftverkehr.

(2) Im einzelnen sind für die Erledigung dieser pfarramtlichen Aufgaben die einschlägigen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 12

Soweit die allgemeinen Verwaltungsaufgaben die geistliche Gemeindeleitung berühren, finden die Bestimmungen der §§ 6–8 Anwendung. Dies gilt auch für die Vorbereitung und die Festlegung der Tagesordnung von Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn für die ganze Gemeinde oder für einzelne Sprengel wichtige Fragen der Gemeindeleitung beraten werden sollen.

§ 13

(1) Der Pfarramtsvorstand ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes (§ 5 Abs. I des Kirchenvorstandsgesetzes in der Fassung vom 7. 8. 1958, KABl. S. 105), soweit nicht gemäß § 27 Abs. II des Kirchenvorstandsgesetzes eine andere Regelung Platz greift.

(2) In dieser Eigenschaft obliegt dem Pfarramtsvorstand nach den näheren Bestimmungen des Kirchenvorstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen dazu:

- a) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, wobei für die Vorbereitung der Sitzungen § 12 dieser Verordnung zu beachten ist,
- b) die Unterzeichnung der Niederschrift über die Sitzungen des Kirchenvorstandes und die Beglaubigung von Auszügen aus dem Beschlußbuch,
- c) der Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und die Vertretung des Kirchenvorstandes im Rechtsverkehr,
- d) die Besorgung einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde und der ortskirchlichen Stiftungen mit dem damit verbundenen Schriftverkehr,
- e) die Beschreibung und Feststellung der Vermögensrechte des Vermögens der Kirchengemeinde und der ortskirchlichen Stiftungen (Inventarverzeichnisse usw.),
- f) die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde und der ortskirchlichen Stiftungen.

§ 14

(1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der gemeindlichen Mitarbeiter ist der Pfarramtsvorstand als Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

(2) Die gemeindlichen Mitarbeiter können nach Maßgabe der Dienstanweisung oder der besonderen Dienst-einteilung den Gemeindepfarrern je für den ihnen zukommenden Aufgabenbereich zugeordnet werden.

§ 15

(1) Der Schriftwechsel der Gemeindepfarrer im Rahmen der ihnen obliegenden gemeindeleitenden Aufgaben fällt nicht unter den dem Pfarramtsvorstand vorbehaltenen pfarramtlichen Schriftverkehr.

(2) Die einzelnen Gemeindepfarrer führen und unterzeichnen diesen Schriftwechsel in eigener Zuständigkeit und Verantwortung als Inhaber ihrer Pfarrstelle.

(3) Besondere Gedenkbücher für die Taufe, Konfirmation oder Trauung werden von dem Gemeindepfar-

rer unterzeichnet, der die Amtshandlung vorgenommen hat; sie werden nicht gesiegelt.

§ 16

(1) Bei zeitlicher Behinderung des Pfarramtsvorstandes hat der Stellvertreter die laufenden Geschäfte zu führen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Stellvertreter über die laufenden Dienstgeschäfte ausreichend unterrichtet wird, daß er den anfallenden Schriftverkehr erhält und daß ihm die Akten zugänglich sind; das Amtssiegel ist dem Stellvertreter zu übergeben.

(2) Der Stellvertreter des Pfarramtsvorstandes unterzeichnet den amtlichen Schriftwechsel mit dem Zusatz: „In Vertretung“ (I. V.).

3. Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die im gemeindlichen Dienst verwendeten Predigtamts- und Pfarramtskandidaten sind dem Pfarramtsvorstand unterstellt (§ 8 Abs. I des Kandidatengesetzes). Sie beteiligen sich an den gemeindeleitenden Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstanweisung, an der Abhaltung der Gottesdienste nach Maßgabe des Gottesdienstplanes. Die Dienstanweisung ist von den Gemeindepfarrern gemeinsam zu beraten und vom Pfarramtsvorstand über das Dekanat und den Kreisdekan dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen; bei Änderung der Dienstanweisung ist entsprechend zu verfahren. An den gemeinsamen Beratungen der Gemeindepfarrer über Fragen der Gemeindeleitung nach § 6 dieser Verordnung nehmen die Predigtamts- und Pfarramtskandidaten in der Regel teil.

(2) Für die im gemeindlichen Dienst verwendeten (Pfarr-)Vikarinnen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 im Rahmen der §§ 2 und 9 des Vikarinnen-gesetzes entsprechend.

§ 18

Unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen

1. über die Führung der Kirchenbücher durch Kirchengemeindeämter,
2. über die Verwaltung der Pfründestiftungen.

§ 19

Die Bekanntmachung über die Geschäftsführung der Pfarrämter vom 9. 3. 1936 (KABl. S. 58) wird aufgehoben.

§ 20

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsvorschriften erlassen.

München, den 6. Dezember 1962.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über das Ausscheiden des Bischofs aus seinem Amt.

Vom 15. November 1962.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 133)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Bischof tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Auf seinen Antrag ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Kirchenleitung in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Auf seinen Antrag kann die Kirchenleitung den Bischof bei andauernder Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen in den Ruhestand versetzen.

§ 3

(1) Der Bischof kann ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

- a) wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis der Landeskirche widerspricht,
- b) wenn seine Amtsführung mit der Ordnung der Landeskirche unvereinbar ist,
- c) wenn in seiner Lebensführung Tatsachen vorliegen, die mit seinem Amt unvereinbar sind,
- d) wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr fähig ist, sein Amt auszuüben.

(2) Ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 vorliegen, prüft die Kirchenleitung. Der Bischof ist vorher zu hören. Hält die Kirchenleitung die Voraussetzungen für gegeben, so erteilt sie dem Bischof den Rat, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen.

(3) Die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 2 darf erst nach Fühlungnahme mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgen.

(4) Folgt der Bischof dem Rat der Kirchenleitung nicht, so findet im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) das landeskirchliche Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt. In den übrigen Fällen unterbreitet die Kirchenleitung den Sachverhalt der Landessynode, die in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung über die Versetzung des Bischofs in den Ruhestand endgültig beschließt. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mit der Zustellung des Beschlusses durch den Präsidenten der Landessynode tritt der Bischof in den Ruhestand.

§ 4

Die Bestimmungen über den Ruhestand der Pastoren finden im übrigen auf den Ruhestand des Bischofs entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein und den Landessuperintendenten für Lauenburg entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Über die Versetzung des Landespropstes in den Ruhestand nach § 3 entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Die Zustellung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung.

(3) Über die Versetzung des Landessuperintendenten für Lauenburg in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 entscheidet anstelle der Landessynode die Lauenburgische Synode endgültig. Die Zustellung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Vorsitzenden der Lauenburgischen Synode. Die Versetzung des Landessuperintendenten für Lauenburg

in den Ruhestand hat in jedem Falle zur Folge, daß er auch hinsichtlich seines Pfarramtes in den Ruhestand tritt.

(4) § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. November 1962.

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landessynode am 15. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Ordnung der Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 15. November 1962.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 134)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf Grund von Artikel 81 Absatz 4 der Rechtsordnung folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Der Präsident der Landessynode leitet die Wahl, die in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Auf die Wahlhandlung findet die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäße Anwendung.

§ 2

Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident der Landessynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Landessynode durch Namensaufruf fest. Mitglieder, die bei Namensaufruf fehlen und sich nicht nach Beendigung des Aufrufs melden, sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 3

(1) Nach dem Namensaufruf erteilt der Präsident der Landessynode dem Vorsitzenden der Kirchenleitung das Wort zur Bekanntgabe und Begründung der Wahlvorschläge.

(2) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 4

Der Präsident der Landessynode läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder je einen Stimmzettel verteilen, der die Namen der Vorgesetzten enthält. Der Name des Ausgewählten ist anzukreuzen, bei nur einem Vorschlag mit „Ja“ oder „Nein“ zu versehen.

§ 5

Jedes Mitglied, das zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist, übergibt auf erneuten Namensaufruf einzeln seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Präsidenten der Landessynode oder einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten oder Schriftführer, der ihn sofort in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

§ 6

(1) Nachdem das letzte zur Teilnahme an der Wahl berechtigte Mitglied seinen Stimmzettel abgegeben hat

und dieser in die Wahlurne gelegt ist, erklärt der Präsident der Landessynode die Wahl für geschlossen.

(2) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und dabei zugleich die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach mehrfacher Zählung eine Verschiedenheit, so ist die Stimmabgabe zu wiederholen.

§ 7

(1) Das Wahlergebnis wird sofort unter Verlesen der Stimmzettel ermittelt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die anders ausgefüllt wurden, als § 4 Satz 2 vorsieht.

§ 8

(1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(2) Unbeschriebene und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

§ 9

(1) Der Name des Gewählten ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 10

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende von der 25. ordentlichen Landessynode am 15. November 1962 beschlossene Ordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 30. November 1962.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Rechtsstellung der in landeskirchliche Pfarrstellen berufenen Geistlichen.

Vom 16. November 1962.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 129)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Berufung in eine landeskirchliche Pfarrstelle

§ 1

(1) In landeskirchliche Pfarrstellen werden Geistliche durch die Kirchenleitung auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Bischöfe. Vor der Berufung von Geistlichen in Pfarrstellen der landeskirchlichen Werke ist die zuständige Stelle des Werkes zu hören.

(2) Die Zeit, für welche die Berufung gilt, ist dem Geistlichen bei seiner Berufung schriftlich mitzuteilen. Die Kirchenleitung kann die Zeit verlängern, wenn der Geistliche damit einverstanden ist.

(3) Beabsichtigt die Kirchenleitung, die Dienstzeit nicht zu verlängern, so soll sie dies dem Geistlichen

spätestens ein Jahr vor Ablauf seiner Dienstzeit mitteilen.

§ 2

(1) Die Berufung des Geistlichen in die landeskirchliche Pfarrstelle wird durch die Einführung in einem Gottesdienst vollzogen. Dabei wird die Berufungsurkunde ausgehändigt. Die Berufung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, der in der Urkunde angegeben ist.

(2) Über die Einführung verständigen sich die Bischöfe untereinander.

II. Ausscheiden aus der landeskirchlichen Pfarrstelle

§ 3

(1) Ein Geistlicher scheidet aus einer landeskirchlichen Pfarrstelle aus

- a) wenn die Dienstzeit nach § 1 abgelaufen ist oder
- b) wenn dafür ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

Das Recht des Geistlichen, sich jederzeit um eine freie Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(2) Über das Ausscheiden des Geistlichen nach Abs. 1 Buchstabe b) beschließt die Kirchenleitung. Der Geistliche ist zu hören, bei Pfarrstellen der landeskirchlichen Werke auch die zuständige Stelle des Werkes. Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Beschluß der Kirchenleitung ist dem Geistlichen zuzustellen. Er ist endgültig.

§ 4

Mit dem Ausscheiden aus der landeskirchlichen Pfarrstelle tritt der Geistliche in den Wartestand. Er erhält auf die Dauer von einem Jahr seine bisherigen Dienstbezüge.

§ 5

(1) Dem Geistlichen wird eine Pfarrstelle übertragen, wenn eine Bewerbung des Geistlichen um eine freie Pfarrstelle drei Monate nach seinem Ausscheiden keinen Erfolg gehabt oder der Geistliche von seinem Recht zur Bewerbung keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Pfarrstelle wird von den Bischöfen ausgewählt. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse des Geistlichen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Übertragung der neuen Pfarrstelle erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskostenvergütung.

§ 6

Die Besetzung der nach § 5 Absatz 2 in Aussicht genommenen Pfarrstelle erfolgt durch Ernennung. Eine Ausschreibung findet nicht statt. Im übrigen gelten die in den Vorschriften über die Besetzung von Pfarrstellen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennung entsprechend.

III. Anwendbare Vorschriften

§ 7

Die Rechtsstellung der Geistlichen in landeskirchlichen Pfarrstellen regelt sich im übrigen nach den für Pastoren geltenden Vorschriften, soweit in Kirchengesetzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf den Direktor des Predigerseminars entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmung

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für Geistliche, die sich beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in landeskirchlichen Pfarrstellen oder in der Stelle des Direktors des Predigerseminars befinden.

Kiel, den 20. November 1962.

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landessynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960.

16. November 1962.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 130)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 15) erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung ist ferner zulässig, wenn die Ordnung und der Frieden in der Gemeinde gestört sind oder das Ansehen des Amtes gefährdet ist, so daß ein gedeihliches Wirken in diesem Pfarramt aus einem dieser Gründe nicht mehr zu erwarten ist.

Ein Verschulden im disziplinarrechtlichen Sinne braucht nicht vorzuliegen.“

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt in der neuen Fassung bekanntzugeben.

Kiel, den 27. November 1962.

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landessynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees gibt nachstehend eine Reihe von Hinweisen auf die diesjährige Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes.

1. Allgemeines

Die vierte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes findet vom 30. Juli bis 11. August 1963 in Helsinki statt. Die Vollversammlung im engeren Sinne als Organ des Lutherischen Weltbundes besteht aus den Vertretern der Mitgliedkirchen des Weltbundes. Außer diesen Delegierten, zu denen noch Offizielle Besucher aus den Mitgliedkirchen treten, werden auch Offizielle Besucher aus Nichtmitgliedkirchen, akkreditierte Pressevertreter und Mitarbeiter für die Vollversammlungsstäbe nach Helsinki fahren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, als freier Besucher an der Vollversammlung teilzunehmen.

Die Vollversammlung in Helsinki steht unter dem Thema „Christus heute“. Der theologischen Arbeit wird wie in den bisherigen Vollversammlungen die Hauptbedeutung zukommen. Die bisherigen Themen waren:

Lund 1947 „Die lutherische Kirche in der Welt von heute“

Hannover 1952 „Das lebendige Wort in einer verantwortlichen Kirche“

Minneapolis 1957 „Christus befreit und eint“

Das Thema „Christus heute“ ruft zur Besinnung auf das Zentrum der christlichen Verkündigung. Deshalb

befaßt sich das Studiendokument, das die Theologische Kommission des Weltbundes erarbeitet hat, mit der Rechtfertigung. Die Aktualität dieses zentralen Themas der Reformation soll in Helsinki im Zusammenhang mit der Frage nach Gültigkeit und Bedeutung der lutherischen Bekenntnisschriften für die Kirche heute behandelt werden.

Im Zusammenhang mit einer Reihe von praktischen Entscheidungen wird über das Wesen des Lutherischen Weltbundes diskutiert werden. Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen, als deren Organ und in deren Auftrag er handelt. Die ihm gestellten Aufgaben können aber nicht nach rein praktischen Gesichtspunkten erfüllt werden, sondern müssen in kirchlicher Verantwortung wahrgenommen werden. Das ergibt manche Spannungen zwischen der Begrenzung des Weltbundes auf seine verfassungsmäßigen Funktionen als Hilfsorgan der Mitgliedkirchen und den an das von ihm vertretene Weltluthertum gestellten oekumenischen Forderungen. Dieses ekklesiologische Problem des Lutherischen Weltbundes bedarf dringend einer klärenden Behandlung, wobei es auf der einen Seite um die Frage der Kirchengemeinschaft der Mitgliedkirchen und auf der anderen Seite um die Frage nach der besten Möglichkeit kirchlich begründeter Zusammenarbeit autonomer und noch nicht miteinander in Kirchengemeinschaft stehender Kirchen im Lutherischen Weltbund geht.

Die Vollversammlung hat den Präsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees neu zu wählen und ist als das leitende Organ des Lutherischen Weltbundes für die Festlegung der Grundlinien der weiteren Arbeit verantwortlich. In Plenarsitzungen, Diskussions-

gruppen und 11 Sektionen wird sich die Arbeit der Vollversammlung vollziehen.

Die Plenarsitzungen der Vollversammlung finden in der Aula der Universität von Helsinki statt. Freien Besuchern wird die Arbeit in den Plenarsitzungen durch eine direkte Fernsehübertragung mit Übersetzungen in deutsch, englisch, schwedisch und finnisch zugänglich gemacht. Außerdem ist ein besonderes Besucherprogramm in Vorbereitung.

Das Deutsche Nationalkomitee hat den CVJM-Reisedienst beauftragt, für freie Besucher verbilligte Reisen nach Helsinki vorzubereiten. Anfragen dazu sind an folgende Adresse zu richten:

CVJM-Reisedienst, 35 Kassel-Wilhelmshöhe,
Eichenkreuzhaus

Für eine Fahrt nach Helsinki während der Vollversammlung muß jeder Besucher über eine Quartierbestätigung verfügen. Dieses erfolgt entweder über den CVJM-Reisedienst oder bei privaten Fahrten durch den Vorbereitungsausschuß für die Vollversammlung in Helsinki (Postfach 4041). Die Zahl der freien Besucher ist aus Quartier- und Raumgründen begrenzt, so daß sich eine rechtzeitige Anmeldung empfiehlt.

Für Delegierte, offizielle Besucher und angemeldete Pressevertreter veranstaltet das Deutsche Nationalkomitee vom 17. bis 19. Mai 1963 in der Evangelischen Akademie Loccum eine Vorbereitungstagung. Einladungen hierzu gehen dem genannten Personenkreis unmittelbar zu.

2. Zweiter Lutherischer Weltkongreß für Soziale Verantwortung

Unter den 16 Vor- und Nachkonferenzen, die im Zusammenhang mit der Vollversammlung in Skandinavien stattfinden, ist besonders der zweite Lutherische Weltkongreß für Soziale Verantwortung zu nennen, der vom 25. bis 29. Juli 1963 in Stockholm stattfindet. Es handelt sich dabei um eine unter der Leitung der Kommission des Lutherischen Weltbundes für Innere Mission stehende freie Konferenz, in der unter dem Hauptthema „Christus heute als ein Dienender“ in einem umfassenden System von Arbeits- und Diskussionsgruppen der ganze Umfang der gesellschaftlichen Verantwortung der Christenheit heute entfaltet und dargestellt werden soll.

Dem Deutschen Nationalkomitee stehen noch Plätze zur Teilnahme an diesem Weltkongreß zur Verfügung. Interessenten wenden sich entweder an ihre Kirchenleitung oder, soweit sie aus Nichtmitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes stammen, unmittelbar an die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees (Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8).

3. Drucksachen zur Vollversammlung

a) Vorbereitungsheft „LWB-Broschüre“

Im Zusammenhang mit der Vierten Vollversammlung gibt die Pressestelle des Lutherischen Weltbundes ein Informations- und Werbeheft über den Lutherischen Weltbund heraus. Das Heft umfaßt zwölf Bild- und acht Textseiten (Format 27,7 cm hoch, 21 cm breit). Auf den Titelseiten und zwei Glaspapierseiten werden auf dem Hintergrund einer Weltkarte die Zentren der Arbeit des Lutherischen Weltbundes gezeigt. In Text und Bildern versucht die Broschüre, das Motto der Vollversammlung „Christus heute“, aufgegliedert in mehrere Untertitel, mit den Aufgaben und der Arbeit des Weltbundes und seiner Gliedkirchen zu verbinden. In diesem Zusammenhang finden fast alle Arbeitszweige des Lutherischen Weltbundes Erwähnung. Die Darstellung schließt mit dem Weg des Lutherischen Weltbundes von Lund nach Helsinki. Eine weite Ver-

breitung des Heftes in allen Gemeinden ist erwünscht. Der Preis pro Heft beträgt DM 0,50.

b) Theologisches Dokument „Über die Rechtfertigung“

Das Studiendokument „Über die Rechtfertigung“ ist von der Theologischen Kommission des Lutherischen Weltbundes erarbeitet und dient als Grundlage für die Behandlung des Themas in Helsinki.

c) Studienbände der Theologischen Abteilung

Im Frühjahr 1963 erscheinen im Lutherischen Verlagshaus zwei Studienbände:

1. „Das Bekenntnis im Leben der Kirche“

Der Band wird eingeleitet durch einen Aufsatz von Prof. D. Peter Brunner „Was bedeutet Bindung an das Bekenntnis heute?“ Ein weiterer einleitender Beitrag von Dr. Hans Weissgerber bringt eine Typologie und Dokumentation der Geltung der Bekenntnisse in den lutherischen Kirchen. Der Hauptteil des Buches behandelt einzelne Länder und stellt so exemplarisch den Ort der Bekenntnisschriften in verschiedenen Typen lutherischer Kirchen dar. Den Abschluß bildet eine systematische Auswertung des vorgelegten Materials.

2. „Kirche und Abendmahl. Studien und Dokumentationen zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft im Luthertum“

Das Buch enthält europäisches und nordamerikanisches Material und eine Auswertung von Dr. Vilmos Vajta. Die Fortsetzung der Studie über das aus den weiteren lutherischen Kirchen vorliegende Material erfolgt später in einem 2. Band.

d) Handbuch „Der Lutherische Weltbund, Aufbau und Arbeit 1963“

Für die Vollversammlung bringt der Lutherische Weltbund ein erweitertes Handbuch „Der Lutherische Weltbund, Aufbau und Arbeit 1963“ heraus.

e) Werbeschrift „Gespräche“

Die kurze Schrift unter dem Thema „Gespräche“ dient der Werbung für die „Stiftung für oekumenische Forschung“.

f) Literaturverzeichnis

Ein von der Pressestelle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammengestelltes Literaturverzeichnis steht als Hilfe für eine Beschäftigung mit der Vollversammlung und der Arbeit des Lutherischen Weltbundes zur Verfügung.

g) Berichtsbände

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß wie nach den Vollversammlungen in Hannover und Minneapolis auch nach der Vollversammlung in Helsinki sowohl ein theologisches als auch ein volksmissionarisches Berichtsheft vom Deutschen Nationalkomitee herausgegeben wird.

Alle Drucksachen können über die Landeskirchen oder direkt beim Deutschen Nationalkomitee angefordert werden.

4. Anregungen für die Beteiligung der Gemeinden an der Vollversammlung in Helsinki

Eine große oekumenische Zusammenkunft wie die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes wird ihre Aufgabe nur erfüllen können, wenn die dort vertretenen Kirchen innerlich an dem Geschehen beteiligt sind. Geistlich beteiligt ist eine Kirche aber nur, wenn ihre Gemeinden beteiligt sind. Diese müssen die anstehenden Aufgaben und Fragen kennen. Dazu sind die vorstehend angeführten Drucksachen verfügbar.

Als Grundlage der Bibelarbeiten in Helsinki ist der Epheserbrief ausgewählt worden. Neben den sonntäglichen Perikopen sollte dieser Brief in möglichst vielen Gemeinden in diesem Jahr zum Bibelstudium verwendet werden.

Das theologische Dokument über die Rechtfertigung ist jedem Geistlichen zugänglich. Die darin behandelten Fragen sind aktuelle Fragen kirchlicher Verkündigung. Ihre Besprechung wird deshalb auch für geeignete Kreise in den Gemeinden angeregt.

Die Gründung der Stiftung für oekumenische Forschung erhält im Jahre des Zweiten Vatikanischen Konzils eine besondere Bedeutung. Die rechte oekumenische Auseinandersetzung mit der römisch-katholischen Kirche ist nicht allein die wissenschaftliche Aufgabe einiger Experten, sondern eine geistliche Existenzfrage der gesamten lutherischen Kirche. Die Gemeinden werden daher aufgerufen, für diese große oekumenische Aufgabe auch finanzielle Opfer zu bringen.

Eine lebendige Verbindung von Gemeinde und Weltbund entsteht auch durch die Förderung des Afrika-Senders in Addis Abeba und der sonstigen Projekte der Kommission für Weltmission und des Lutherischen Weltdienstes.

Durch den Rückblick auf die bisherigen Vollversammlungen und auf die immer intensivere Zusammenarbeit der lutherischen Kirchen wie durch den Ausblick auf die immer dringender hervortretenden neuen gemeinsamen Aufgaben sollte in jeder Gemeinde die Bereitschaft wach werden, intensiv die weltweite Verantwortung der lutherischen Kirche mit wahrzunehmen.

Afrika-Sender — Aktion 1963

Am 26. Februar 1963 wird der Missionssender „Stimme des Evangeliums“ in Addis Abeba in Dienst genommen. Die Mitgliedkirchen haben durch die vom Deutschen Nationalkomitee durchgeführte Afrika-Sender-Aktion 1962 den Aufbau des Senders wesentlich gefördert. Für Aufbau und laufende Kosten werden aber weitere große Mittel benötigt. Daher ist für das Jahr 1963 der Fortgang der Sammelaktion beschlossen worden. Neben den sonstigen Kollekten für diesen Zweck wird den Gemeinden eine „Konfirmandenspende 1963 für den Afrika-Sender“ empfohlen, sofern nicht landeskirchliche Regelungen entgegenstehen.

Als Hilfsmittel zur Förderung der Afrika-Sender-Aktion stehen zur Verfügung:

1. die über die Mitgliedkirchen verteilten Plakate
2. die bis zu den Gemeinden verteilten Faltblätter
3. die bei allen Landeskirchen vorhandene Tonbildreihe über den Afrika-Sender
4. eine Hörfolge der Ton- und Bildstelle für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Weitere Anforderungen dieser Werbemittel können an das Deutsche Nationalkomitee gerichtet werden.

Der Afrika-Sender ist das modernste und größte Missionsprojekt der Oekumene und bedarf der Förderung aller lutherischen Gemeinden. Einzelspenden können auch auf das Konto des Deutschen Nationalkomitees unter Hinweis „Missionssender Afrika“, Postscheckkonto Hannover 170 50, eingezahlt werden.

Am zweiten Weihnachtstage, dem 26. Dezember 1962, wurde in Braunschweig das frühere Mitglied der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche

Oberlandeskirchenrat Dr. jur. Walter Lerche

nach langer Krankheit unerwartet in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 7. Oktober 1901 in Vorsfelde als Sohn eines Landgerichtsrates geboren. Nach dem Besuch des Wilhelm-Gymnasiums in Braunschweig studierte er von 1919 bis 1922 die Rechtswissenschaften an den Universitäten Jena, Leipzig und Göttingen. Nach der üblichen Vorbereitungszeit trat er als Richter in den Justizdienst ein und wurde 1937 Landgerichtsdirektor beim Landgericht in Braunschweig. Nach dem zweiten Weltkriege ging er in den kirchlichen Verwaltungsdienst der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über, wurde 1957 als Oberlandeskirchenrat stimmführendes Mitglied des Landeskirchenamtes und versah vor allem das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes. Innerhalb der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands gehörte er lange Jahre dem Präsidium der Generalsynode an und war von 1949 bis 1961 stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung. Als Mitglied der Generalsynode hat er sich vor allem der Haushaltsfragen angenommen und jahrelang die Rechnungsabschlüsse des Lutherischen Kirchenamtes geprüft.

Die Vereinigte Kirche hat seine stets sachkundige Mitarbeit ebenso hoch geschätzt wie seine warmherzige Art im Umgang mit allen, die in der Arbeit für die Vereinigte Kirche standen. Er war ein treuer Mann, dessen ruhige Sachlichkeit immer ausgleichend wirkte, und dem man es dennoch anmerkte, daß er mit dem Herzen im Dienst der lutherischen Kirche stand und mit Entschiedenheit für sie eintrat. Alle, die in der Leitung der Vereinigten Kirche mit ihm zusammengearbeitet haben, werden seiner in großer Dankbarkeit gedenken und ihm im Herzen ein gutes Gedächtnis bewahren.

„Ein treuer Mann wird viel gesegnet“ (Sprüche 28, 20).

Hannover, im Januar 1963

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje
Landesbischof

